

Mitteilung der Straßenpolizeibehörde

SÄUBERUNG UND BESTREUUNG VON GEHSTEIGEN

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau gibt bekannt, dass gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, verpflichtet sind, die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der gesamten Liegenschaft in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen zu säubern sowie bei Schnee und Glatteis zu bestreuen.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteig gilt diese Verpflichtung für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

Die Eigentümer von Liegenschaften haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Im Hinblick auf die enormen Schäden, die der Tier- und Pflanzenwelt durch die Verwendung von Auftausalzen bei der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte zugefügt werden, wird den Liegenschaftseigentümern empfohlen, anstelle von Salz andere geeignete Streumittel, wie Streusand oder chlorid- und säurefreie Auftaumittel zur Eisfreihaltung von Gehsteigen zu verwenden.

Um Veröffentlichung im Amtsblatt und in der nächsten Ausgabe der NÖN wird ersucht.

Für den Bürgermeister
Der Amtsleiter



Krems, 08.11.2022

Ergeht weiters an:

- Präsidialamt
- Stabstelle Stadtkommunikation, Marketing und Sales
- Stadtbetriebe Krems, Straßen- und Wasserbau